

Soziale Infrastruktur

279
Kredit

Mit diesem Programm erhalten gemeinnützige Organisationen eine zinsgünstige Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen in Deutschland. Das Programm wird bis 31.12.2020 angeboten (Datum der letzten Zusage an den Endkreditnehmer 30.12.2020).

Das Programm wird ausschließlich über Programme der Landesförderinstitute (LFI) angeboten.

Gefördert vom:



Förderziel

Im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wird das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen durch den Bund aufgelegt¹. Mit einer Bundesgarantie in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro wird die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen gemeinnütziger Organisationen mit einer 80 %-igen Haftungsfreistellung für die finanzierende Bank (Hausbank) gefördert, die insb. durch das jeweilige Land oder LFI auf eine bis zu 100 %-ige Haftungsfreistellung aufgestockt werden kann.

Antragsteller

- Gemeinnützige Organisationen unabhängig von Größe und Rechtsform mit Sitz in Deutschland (ausreichend ist auch eine Betriebsstätte oder Niederlassung). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Eine weitergehende Definition der Gemeinnützigkeit ist durch das jeweilige LFI in Abstimmung mit der KfW möglich.
- Politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Das Angebot steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Konkret heißt dies, dass es sich bei dem Antragsteller zum 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union handelt. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wird auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Fest-

¹ Zu nennen sind u.a. Einrichtungen des Müttergenesungswerks, Familienferienstätten, Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, Frauenhäuser/ Beratungsstellen gegen Gewalt/ Männerschutzwohnungen und Beratungsstellen für männliche Opfer von häuslicher Gewalt; Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung inkl. Jugend- und Familienbildungsstätten/ Jugendherbergen/ Schullandheime; Werkstätten für behinderte Menschen/ Inklusionsbetriebe/ Sozialkaufhäuser und sonstige gemeinnützige Sozialunternehmen; Träger der politischen Bildung; gemeinnützige Träger im Bereich Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Die Aufzählung ist beispielhaft, es können auch gemeinnützige Träger aus anderen Bereichen gefördert werden.

KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen

stellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1) vorgenommen.

- Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein, die vom Antragsteller zu bestätigen sind:
 - die gemeinnützige Organisation ist mindestens seit 01.01.2019 am Markt aktiv (Gründungsdatum)
 - die Organisation hatte zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
 - es handelt sich um Organisationen, die sich einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersehen
- Es muss eine allgemein anerkannte Auskunft (z.B. Schufa) ohne Ausweis von Negativmerkmalen vorliegen. Negativmerkmale sind:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft
 - Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers
 - Der Antragsteller ist eine andere Person, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/ Inhaber der angefragten Organisation
 - Die übermittelte Handelsregister-Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein (sofern relevant)

Förderfähige Maßnahmen

Es werden Betriebsmittel sowie alle Investitionen in die soziale Infrastruktur (ohne Räume zur Gläubensausübung) in Deutschland finanziert.

Besondere Bedingungen und Förderausschlüsse

- Förderfähig sind auch Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind, die vom Antragsteller zu bestätigen sind:
 - der Betrag, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut BHO bzw. LHO in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt (Zuwendungsempfänger) oder ergeben würde (Nicht-Zuwendungsempfänger) darf nicht überschritten werden.
 - Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.
- Sollte ein Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Organisation KfW-Kredite mit Haftungsfreistellung oder eines der übrigen Instrumente beantragt haben, ist ein Mitteltransfer vom ideellen zum gewerblichen Teil dieser gemeinnützigen Organisation unzulässig.

Ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bestehender Darlehen
- Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen grundsätzlich 18 Monate aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.
- Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter; dies beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen
- Reine Finanzinvestitionen
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>).

Kombination mit anderen Förderprogrammen/ Beihilferegelungen

Das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen ist befristet bis zum 31.12.2020. Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen mit Haftungsfreistellung (ERP-Gründerkredit und KfW-Unternehmerkredit mit jeweils mind. 80 %-iger Haftungsfreistellung, KfW-Schnellkredit mit 100 %-iger Haftungsfreistellung) in Anspruch nehmen.

Außerdem ist eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist jedoch die Obergrenze von 800.000 Euro je Organisation/ Unternehmen einzuhalten.

Kreditbetrag/ Haftungsfreistellung

- maximal 800.000 Euro pro Organisation, davon maximal 640.000 Euro finanziert durch KfW. Die weiteren Kreditmittel werden durch das LFI oder die finanzierende Bank (Hausbank) bereitgestellt.
- Die KfW stellt das jeweilige LFI bezüglich des Finanzierungsanteils von 80 % (maximal 640.000 Euro) von der Haftung frei. Die Länder können den verbleibenden 20 %-igen Haftungsanteil für das LFI übernehmen.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen

Laufzeit und Zinsbindung

- Mindestens 4 Jahre und maximal 10 Jahre bei bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

Die Zinssätze für die Endkreditnehmer werden von den LFI festgelegt. Der Sollzinssatz für den Endkreditnehmer beträgt maximal 1,5 % p.a..

Bereitstellung/ Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe abzurufen.
- Die Abruffrist beträgt max. 6 Monate nach Zusage.

Vor Auszahlung des Kredites ist ein Verzicht jederzeit ohne Kosten möglich.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu zahlen. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Tilgungstermine für vorzeitige Rückzahlungen werden im jeweiligen Landesprogramm festgelegt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt entsprechend den Regelungen im jeweiligen Landesprogramm.

Risikoprüfung/ Besicherung

Eine Risikoprüfung für den haftungsfreigestellten Anteil der KfW ist nicht erforderlich.

Die Besicherung wird zwischen der finanzierenden Bank (Hausbank) und dem Endkreditnehmer vereinbart. Kredite können unbesichert vergeben werden.

Grundsätzliche Hinweise und Regelungen

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Beihilferechtliche Regelung

In diesem Programm werden Beihilfen unter der nachstehenden Regelung vergeben:

Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundes-

Stand: 07/2020 • Bestellnummer: 600 000 0077

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen

regelung Kleinbeihilfen 2020“). Die Bundesregelung wurde bei der EU-Kommission notifiziert und von ihr genehmigt (Genehmigung (EU), EU-ABl. C 2020/2365 vom 11. April 2020, Beihilfe Nr. SA.56974). Die Bundesregelung erging auf Basis des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/1863 vom 19. März 2020) in der Fassung vom 3. April 2020 (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/2215 vom 3. April 2020).

Datenverarbeitung und -weitergabe

Die datenschutzrechtlichen Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht werden durch das jeweilige LFI bereitgestellt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind subventionserheblich und strafrechtlich relevant im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.